

1. Änderungssatzung vom ... zur Satzung der Stadt Bergkamen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege vom 25.03.2010

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz zur Änderung des § 76 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 271), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 29.06.2011 (BGBl. I S. 1306), sowie des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 29.10.1991 – SGB VIII – vom 30.10.2007 (GV NRW S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - Erstes KiBiz - Änderungsgesetz – vom 25.07.2011 (GV. NRW S. 385) hat der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege beschlossen:

§ 1

Der § 1 „Art der Beiträge und Zuständigkeit“ erhält als neuen Abs. 2

(2) Gem. § 23 Abs. 3 KiBiz ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15.11. folgenden Monat für maximal 12 Monate beitragsfrei.

Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3, der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4

(3) Der örtliche Träger der Jugendhilfe ist das Jugendamt der Stadt Bergkamen. Der Kostenbeitrag wird vom Jugendamt als örtlichem Träger der Jugendhilfe für die Tagespflege, für städtische Einrichtungen und Einrichtungen der freien Träger gleichermaßen erhoben.

(4) Der Kostenbeitrag wird durch Kostenbescheid festgesetzt.

§ 7

Der § 7 „Beitragsermäßigung, Härteregelungen“, Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Besuchen gleichzeitig zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen eine Tageseinrichtung für Kinder oder erhalten Tagespflege, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die zuvor genannte Beitragsbefreiung unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so ist der jeweils höchste Elternbeitrag zu zahlen. Satz 2 gilt nicht, wenn für das erste Kind nach § 23 Abs. 3 KiBiz die Inanspruchnahme der Einrichtung beitragsfrei ist; in diesem Fall verbleibt es bei der Regelung nach Satz 1.

§ 11

Der § 11 „Inkrafttreten“ erhält folgende Fassung:

Diese 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.08.2011 in Kraft.

Bergkamen, 15.12.2011


Schäfer
Bürgermeister


Turk
Schriftführer